

Versicherungsbestätigung TUI CARD Classic / TUI CARD Classic One

Stand: September 2017

Alle in diesem Dokument aufgeführten Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen gelten analog für Inhaber der ROBINSON CARD Classic und ROBINSON CARD Classic One.

Versicherungsschutz besteht für Reisen des Inhabers einer TUI CARD Classic / TUI CARD Classic One (mit Versicherung), die bei den folgenden Veranstaltern gebucht, mit der TUI CARD bezahlt und bestätigt wurden:

- TUI Deutschland GmbH mit den Veranstaltermarken:
 - TUI, airtours, 1-2-FLY, GULET, terra reisen
- TUI Cruises GmbH
- TUIfly Vermarktungs GmbH: Flüge gebucht über das TUI fly Flugportal
- Wolters Reisen GmbH
- Robinson Club GmbH
- Crown Travel Limited (über den Katalog „TUI Bootsferien“)
- Emerald Star Limited (über den Katalog „TUI Bootsferien“)

Bitte beachten Sie, dass die TUI CARD spätestens 8 Wochen nach Buchung als Zahlungsmittel angegeben werden muss.

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Versicherungssparten:

A Reiserücktritt-Versicherung

- Versicherungssumme TUI CARD Classic € 6.000,- pro gebuchter Reise
- Versicherungssumme TUI CARD Classic One € 3.000,- pro gebuchter Reise
- Für alle Buchungen, die bis 31.08.2017 getätigt wurden, gelten keine Reisepreisgrenzen.

B Reiseabbruch-Versicherung

- Versicherungssumme TUI CARD Classic € 6.000,- pro gebuchter Reise
- Versicherungssumme TUI CARD Classic One € 3.000,- pro gebuchter Reise
- Für alle Buchungen, die bis 31.08.2017 getätigt wurden, gelten keine Reisepreisgrenzen.

C Umbuchungsgebühren-Schutz

Versicherte Personen

TUI CARD Classic: der Karteninhaber sowie bis zu 5 Mitreisende auf derselben Rechnung / Bestätigung. Bei Buchung von Ferienwohnungen und -häusern sowie Hausbooten sind der Inhaber einer gültigen TUI CARD Classic sowie maximal 11 Mitreisende auf derselben Reisebestätigung versichert.
TUI CARD Classic One: nur der Karteninhaber.

Rechte im Versicherungsfall

Die Ausübung der Rechte im Versicherungsfall steht den versicherten Personen direkt zu.

Versicherer für alle Versicherungssparten ist

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG –

Ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe

Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Michael Busch, Jan Dirk Dallmer, Heinz-Jürgen Kallerhoff. Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 218618884



Ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Sie haben allgemeine Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Sie sind sich nicht sicher, ob Sie die geplante Reise antreten können?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder an das Service Center der MDT travel underwriting GmbH.

Unter der Telefonnummer 06103 70 64 91 60 erreichen Sie uns Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr. Oder Sie senden eine E-Mail an: info@MDT24.de.

Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen?

Wenden Sie sich an Ihr Reisebüro und nutzen Sie im Versicherungsfall unsere Formulare, die Sie im Reisebüro oder unter www.meine-tui.de/tuicard erhalten. Bitte senden Sie dieses zusammen mit der Reise- und Stornobestätigung an:

MDT travel underwriting GmbH, Daimlerstraße 1K, 63303 Dreieich, Faxnummer 06103 70 64 92 01.

Die MDT travel underwriting GmbH übernimmt die Abwicklung, Vertrags- und Schadenbearbeitung für die KRAVAG-LOGISTIK Versicherungs-AG.

Bei Fragen hierzu erreichen Sie uns von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 06103 70 64 91 60.

Sie müssen Ihre Reise abbrechen?

Bitte wenden Sie sich unverzüglich an die Assistance-Notrufzentrale, sollten Sie Ihre angetretene Reise aus versichertem Grund nicht wie geplant beenden können:

Assistance-Notrufzentrale +49 (0) 611 533 68 37. Sie erreichen uns Tag und Nacht.

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter dieser Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

**Bedingungen für Reiseversicherungen der MDT travel
underwriting GmbH für die KRAVAG-LOGISTIC
Versicherungs-AG
VB MDT 2017/TUI CARD Classic**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 VB (Allgemeine Bestimmungen) gelten für alle Versicherungsparten.

Die darauf folgenden Versicherungsbedingungen (spezielle Bedingungen pro Sparte) regeln den Versicherungsschutz für die jeweilige Sparte im Einzelnen.

§ 1 Wer ist versichert?

Auf der Grundlage eines mit der TUI Deutschland GmbH (Versicherer) abgeschlossenen Versicherungsvertrages gewährt der Versicherer der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG im Rahmen der TUI CARD auf einer gebuchten TUI Reise Versicherungsschutz. Versicherte Person ist der Inhaber einer gültigen TUI CARD Classic One. Weiterhin sind der Inhaber einer gültigen TUI CARD Classic sowie dessen maximal 5 Mitreisende auf derselben Reisebestätigung ebenfalls versicherte Personen. Bei der Buchung von Ferienwohnungen und -häusern sowie Hausbooten sind der Inhaber einer gültigen TUI CARD Classic sowie maximal 11 Mitreisende auf derselben Reisebestätigung versichert. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Personen direkt zu.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele vorübergehende Reisen, die während der Laufzeit des Kartenvertrages angetreten werden.
2. Als „eine Reise“ gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die binnen 45 Tagen nach Antritt der Reise genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz der Reiseerücktritt-Versicherung und des Umbuchungsgebührensches beginnt innerhalb der Laufzeit der Versicherung mit der Reisebuchung (frühestens aber mit der Eingabe der Karte als Zahlungsart), und endet mit dem Reiseantritt. Im Falle der Beendigung des TUI CARD Classic Vertrages besteht Versicherungsschutz bei Reiseerücktritt oder Umbuchung aufgrund eines versicherten Ereignisses innerhalb der Gültigkeit des Kartenvertrages.
2. In den übrigen Versicherungsparten

- a) beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und
- b) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
- c) verlängert sich der Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich dem bevollmächtigten Makler MDT oder dem Versicherer anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Reise in geeigneter Weise nachzuweisen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es dem Versicherer zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 6 Wann zahlen die Versicherer die Entschädigung und in welcher Höhe?

1. Haben die Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.
2. Der Reisepreis ist maximal bis zur Versicherungssumme abgesichert. Reisepreise, die darüber liegen können durch Buchung des TUI CARD Zusatztarifes abgesichert werden. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles der Gesamtreisepreis höher als die Versicherungssumme, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis und die Versicherer haften für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis (Unterversicherung).

§ 7 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die Versicherer abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG in Anspruch, treten diese in Vorleistung.

§ 8 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung sind die Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist sind die Versicherer

zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von den Versicherern ursächlich ist.

3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei den Versicherern oder MDT angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung von den Versicherern zugegangen ist.

§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der Versicherer bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

§ 10 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Sitz der Versicherer oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN

Teil A Reiseerücktritt-Versicherung

(KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG)

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten; alternativ die Umbuchungsgebühren bei Umbuchung statt unverzüglicher Stornierung der Reise aus versichertem Grund bis max. zur Höhe der sonst anfallenden vertraglich geschuldeten Stornokosten.
2. Das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.
3. Der Einzelzimmerzuschlag, wenn eine versicherte Person, die zusammen mit einer anderen über die TUI CARD versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht hat, aus einem der in § 2 genannten Gründen die Reise stornieren muss. Die Versicherer erstatten der reisenden versicherten Person die Kosten für den Einzelzimmerzuschlag bzw. die anteiligen Kosten für das Doppelzimmer, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären. Die Versicherer leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe bzw. bei Nachreise wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet der Versicherer die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise sowie den anteiligen Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten bei unverzüglicher Stornierung bei Eintritt des Versicherungsfalles. Außerdem erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu EUR 150,- je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn entweder die Reiseunfähigkeit einer versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) unerwarteter Bruch von Prothesen bzw. unerwartete Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Feststellung der Schwangerschaft nach Buchung oder Komplikation bei bestehender Schwangerschaft;
 - g) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder Risikoperson durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Leitungswasserschaden, Erdbeben, Felssturz, Erdrutsch, Steinschlag, Schneerud, Lawine oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - i) unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Fachhochschul- oder Universitäts-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung in die Zeit der Reise oder in den Zeitraum von 14 Tagen nach der Rückreise fällt. Voraussetzung ist, dass durch das Nichtbestehen dieser Prüfung der Studien-/Schulabschluss nicht erreicht bzw. es zu einer Verlängerung des Studiums/Schulbesuchs kommen würde;
 - k) Nichtvertretung eines Schülers, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;
 - l) Arbeitsplatzwechsel, sofern die Reise vor Bewerbung gebucht wurde, die Reise binnen der Probezeit (max. sechs Monate) anzutreten wäre und der Arbeitgeber einer Durchführung der Reise widerspricht;
 - m) Antrag auf Scheidung, wenn dies zwei gemeinsam reisende Personen betrifft und der Antrag erst nach Buchung erfolgt;
 - n) Scheidungsklage und sonstige gerichtliche Vorladung, sofern die Reise vor Terminierung gebucht wurde und der abgelehnte Versuch eines Antrags auf Terminverschiebung nachgewiesen wird;
 - o) unerwartete Einberufung der versicherten Person zu einer Wehrübung, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - p) schwerer Unfall bzw. unerwartete schwere Erkrankung oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.
2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte

oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, (Ur-) Großeltern, (Ur-) Enkel, Onkel und Tante, Nichte und Nefte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;

- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) die Mitreisenden, die gemeinsam mit dem Karteninhaber eine Reise gebucht haben, sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen.
3. Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstattet der Versicherer teilweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 4 der Allgemeinen Bestimmungen genannt werden;
2. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
3. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsergebnissen oder Terrorakten aufgetreten ist.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung bei dem Versicherer bzw. MDT einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen vom Versicherer
 - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - b) der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten;
5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
6. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Es fällt kein Selbstbehalt an.

Teil B Reiseabbruch- Versicherung

(KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG)

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Organisation der Rückreise
Die Assistance-Notrufzentrale organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem der in Teil A § 2.1 genannten Gründe nicht planmäßig beenden kann. Die Einschränkungen aus Teil A § 3 gelten entsprechend.
2. Kostenerstattung
Der Versicherer übernimmt bzw. erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in Teil A § 2.1 genannten Gründe und soweit keine Einschränkung vorliegt, Teil A § 3, die nachstehend genannten Kosten:
 - a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise;
 - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung vor Ort, auch soweit die Reise unterbrochen wird;
 - c) die Mehrkosten des verlängerten Aufenthaltes nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis insgesamt EUR 5.000,-, wenn die versicherte Reise aufgrund schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, des Bruchs von Prothesen bzw. Lockerung von implantierten Gelenken oder eines Elementarereignisses (z. B. Überschwemmung) nicht planmäßig beendet werden kann;
 - d) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
3. Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson nicht planmäßig beendet, so ist die versicherte Person gehalten, unverzüglich Kontakt zur Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und durch qualifizierte ärztliche Atteste nachzuweisen, dass die planmäßige Beendigung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

§ 2 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Es fällt kein Selbstbehalt an.

Teil C Umbuchungsgebührensches

(KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG)

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ersetzt der Versicherer Umbuchungsgebühren?

Der Versicherer ersetzt bei Umbuchung bis zu 31 Tagen vor Reiseantritt die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu höchstens EUR 50,- je Versicherter Person, bei Objektbuchungen bis zu höchstens EUR 50,- je Objekt.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert und ggf. an die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch übermittelt.